

Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan "Aspenborn und Diebebaum" im Ortsbezirk Ram- bach

Anlass und Ziel der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich um die vorhandene freizeitgärtnerische Nutzung zu legalisieren bzw. zu ermöglichen, wenn sie der bauleitplanerischen Zielsetzung entspricht. Ziel der Planung ist die Ordnung, Erhaltung und planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Gärten, sofern dies mit naturschutzfachlichen Belangen vereinbar ist, sowie die Ausweisung weiterer Flächen, die sich für eine Anlage von Gärten eignen. Dabei soll den landwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Belangen dieses siedlungsnahen Erholungsbereiches Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan hat die Ausweisung der vorhandenen Gärten als "Private Grünfläche, Freizeitgärten" und die Bestätigung der derzeitigen Nutzungsstruktur im Gebiet zum Ziel. Für die Freizeitgärten sind bei einer Grundstücksgröße ab 400 m² Gartenlauben bis 15 m³ Rauminhalt und bei einer Grundstücksgröße ab 500 m² bis 30 m³ umbautem Raum vorgesehen. Es steht eine Fläche für Neuanlagen von Gärten zur Verfügung. Diese Fläche soll jedoch ausschließlich für die Verlagerung von Gärten aus den Auebereichen verwendet werden. Daneben können einige extensiv genutzte Bereiche durch gärtnerische Nutzung intensiviert werden. Die vorhandene Taubenzuchtanlage soll ebenfalls durch diesen Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert werden. Sie wird als private Grünfläche Taubenzuchtanlage festgesetzt.

Durch die Bepflanzungsvorschriften in den Gärten soll eine Einbindung sowie ein harmonischer Übergang zwischen intensiver genutzten Bereichen und freier Landschaft gefördert bzw. erhalten werden.

Die nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG geschützten Streuobstbestände sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt.

Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Im Planungsgebiet ist der überwiegende Teil der für Gartennutzung möglichen Flächen bereits mehr oder weniger intensiv als Gärten genutzt. Lediglich ein Teilbereich südlich der Kehrstraße ist für weitere Gartennutzung vorgesehen. Allerdings sollen diese Flächen, den Gartennutzern aus dem Auebereich des Nauroder und Hesslocher Grundbaches vorbehalten sein, die bereit sind ihre nicht standortgerechte und überwiegend ungenehmigte Gartennutzung in der Aue aufzugeben. Bei einer direkten Verlagerung wäre die Aufgabe der Gärten in der Aue als optimaler Ausgleich für die Neuanlage einzustufen.

Weitere Eingriffe sind lediglich bei der Teilung großer Parzellen zu erwarten oder wenn bisher extensiv genutzte Gärten mit Hütten, Stellplätzen und Zäunen ausgestattet werden. Eine genaue Quantifizierung des Eingriffes ist somit schwierig, da nicht vorhersehbar ist in welchem Umfang tatsächlich Teilungen vorgenommen, Gärten reaktiviert werden oder Verlagerungen aus der Aue erfolgen. Da die zu erwartenden Eingriffe im Geltungsbereich nicht zu großen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen, soll die Eingriffs-Ausgleichsproblematik einfach handhabbar abgehandelt werden.

Eingriffsumfang und Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe

Landschaftsfaktor	Eingriff	Vermeidung	Minimierung	Ausgleich
Flora und Fauna	- Verlust an Vegetation durch Versiegelung für Gartenlauben sowie durch Neuanlage baulicher Anlagen	- keine Bebauung in den sensiblen Bereichen (z.B. in den Streuobstwiesen und den Feuchtbereichen)	- Pflanzvorschriften in den Gärten - Begrenzung der baulichen Nutzung auf das festgesetzte Maß	- Pflanzung von je einem Baum pro Laube und Stellplatz
	- Lebensraumverlust für Flora und Fauna durch die Neuanlage von Gärten	-	- Pflanzvorschriften in den Gärten - Begrenzung der baulichen Nutzung auf das festgesetzte Maß	-
	- Zerschneidung von Wanderwegen durch die Errichtung von Zäunen	-	- Festsetzung zu der Bauweise der Zäune	- Abstand der Zäune vom Boden
Boden	- Kleinflächige Versiegelung durch Gartenlauben, Gartenwege und Stellplätze sowie durch Neuanlage baulicher Anlagen	- keine Bebauung in den sensiblen Bereichen	- Begrenzung der baulichen Nutzung und der Wegebefestigungen auf das festgesetzte Maß - Pflanzvorschriften in den Gärten zur Senkung des Abflussbeiwertes	- Pflanzung von je einem Baum pro Laube und Stellplatz
	- Belastender Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln	-	- Verbot von Dünge- und Spritzmittelverwendung auf Maßnahmenflächen	-
Wasser	- Belastender Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln ins Grundwasser	-	- Düngeverbot und Verbot von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Maßnahmenflächen	-
Klima	- Geringfügige Verminderung der Kaltluftproduktion und des Kaltluftabflusses durch erhöhte „Rauhigkeit“ in den Gärten	- Freihaltung der kalt- bzw. frischluftproduzierenden Streuobstflächen sowie der Auebereiche	- Begrenzung der baulichen Nutzung und der Wegebefestigungen auf das festgesetzte Maß	-

Landschafts-faktor	Eingriff	Vermeidung	Minimierung	Ausgleich
Landschafts-bild/Erholung	- Bauliche Anlagen der Gärten im Außenbereich	- Freihaltung der landschaftsbildprägenden Streuobstflächen und der Auebereiche	- Begrenzung der baulichen Nutzung, Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften, hoher Durchgrünungsgrad	- Pflanzung von je einem Baum pro Laube und Stellplatz
	- Landschaftsfremde Bepflanzungen (Nadel- u. Ziergehölze)	-	- Bepflanzungsvorschriften in den Gärten zur vorrangigen Verwendung standortgerechter Gehölze	-
	- Behinderung der freien Zugänglichkeit der Landschaft	- Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen, Freihaltung der Streuobstflächen	-	-

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Bebauungsplan sind die Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange in Form der folgenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in die Planung zu integrieren:

- Private Grünflächen, überwiegend mit der Zweckbestimmung "Freizeitgärten"
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Streuobstwiesen und Feldgehölze)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Vermeidung von Bodenversiegelung, zur Verwendung und Versickerung von Niederschlagswasser und zu Form und Gestalt der Einfriedungen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigen

Vor dem Hintergrund der real im Gebiet erfolgten Einrichtung und Nutzung von Freizeitgärten in größerer Zahl ist ein vollständiger Rückbau weder durchführbar noch anzustreben. Daher existiert keine Alternative zu der vorliegenden Planung, durch die ein besserer Ausgleich zwischen den dargestellten Erholungs- und Naturschutzbelangen kurzfristig zu realisieren sein wird.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vorgetragen.